

**Mitteilung**  
**der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**an die Europäische Kommission**  
**vom 10. März 2015**

**EU-PILOT 7203/14/MARK: Anforderungen an die Mindest- und / oder Höchstpreise bei Architekten, Ingenieuren und Steuerberatern, sowie an die Rechtsform-erfordernisse bei Tierärzten**

Bezug: Schreiben der Europäischen Kommission vom 05. Dezember 2014,  
EU Pilot 7203/14/MARK

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Europäischen Kommission folgendes mitzuteilen:

**A. Inhalt des Auskunftsverlangens**

In ihrem Schreiben vom 9. Juli 2014 teilte die Europäische Kommission mit, dass feste Preise als schwerwiegende Beschränkung der Niederlassung von Dienstleistern eingestuft würden, da sie diesen die Möglichkeit nähmen, über den Preis oder die Qualität miteinander zu konkurrieren. In diesen Fällen würde eine Zweitniederlassung durch Berufsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten somit in schwerwiegender Weise behindert. Auch Anforderungen an die Rechtsform bei Dienstleistungen im Rahmen der reglementierten Berufe wirkten sich negativ auf die Niederlassungsfreiheit für Berufsangehörige bzw. Gesellschaften aus anderen EU Mitgliedstaaten aus. Diese Anforderungen an die Rechtsform könnten eine Zweitniederlassung (Öffnung von Zweigniederlassungen oder Gründung von Tochterunternehmen) in der Praxis in Deutschland vereiteln. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn nur natürliche Personen die Dienstleistung erbringen dürfen.

Gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt („Dienstleistungsrichtlinie“) dürfen solche Anforderungen nur dann beibehalten werden, wenn sie nichtdiskriminierend, erforderlich (d.h. gerechtfertigt durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses) und verhältnismäßig sind.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat mit Schreiben vom 27.08.2014 auf das Auskunftsersuchen der Kommission geantwortet und ihre Rechtsauffassung dargelegt:

- a) In der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sind die Honorare für Grundleistungen von Architekten (Flächen-, Objekt- und Fachplanung nach § 3 Abs. 2 HOAI) verbindlich geregelt. Die Mindestsätze für diese Grundleistungen können durch schriftliche Vereinbarung unterschritten werden (§ 7 Abs. 3 HOAI). Zusätzliche Besondere Leistungen können frei vereinbart werden (§ 3 Abs. 3 HOAI). Zu beachten ist dabei, dass die HOAI nur für Architekten im Inland gilt. Die HOAI gilt sowohl für in Deutschland ansässige Architekten als auch für Architekten anderer Mitgliedstaaten, die in Deutschland eine Zweigniederlassung gründen und die zugleich von Deutschland aus Dienstleistungen erbringen, die dem Leistungsbild der HOAI entsprechen.
- b) Nach der Steuerberatervergütungsverordnung sind Gebührenüberschreitungen sowie Gebührenunterschreitungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Dies ergibt sich aus der Begründung des Verordnungsgebers (s. BR-Drs. 419/81 vom 14. Oktober 1981, S. 46).
- c) Auch Anforderungen an die Rechtsform bei Tierärzten in Deutschland wirken sich nicht negativ auf die Niederlassungsfreiheit für Berufsangehörige bzw. Gesellschaften aus anderen EU Mitgliedstaaten aus. In acht Bundesländern ist die Wahl der juristischen Person des Privatrechts bei Tierärzten bereits erlaubt. Weitere Bundesländer haben angekündigt, dieses Verbot aufzuheben oder prüfen gerade eine entsprechende Regelung.

Am 05.12.2014 leitete die KOM ein Pilotverfahren (EU Pilot 7203/14/MARK) gegen Deutschland ein mit Fragen und Anliegen, die im Einzelnen folgendes betreffen:

- a) §§ 1, 3, 7 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Honorare von Architekten und Ingenieuren (HOAI)
- b) die Kompatibilität der Steuerberatervergütungsverordnung mit Art. 15 Abs. 2 Buchst. g und Abs. 3 und Art. 16 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie (d. h. Nicht-Diskriminierung, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit)

- c) die Kompatibilität der Vorschriften über die Rechtsform von Tierärzten mit Art. 15 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie (d. h. Nicht-Diskriminierung, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit)

## **B. Auffassung der Bundesregierung**

### **I. Antwort auf Ersuchen A**

Das Ersuchen der Kommission,

**„a) mitzuteilen, unter welchen Umständen bei einer Grundleistung ein Fall als Ausnahmefall unter § 7 Abs. 3 bzw. § 7 Abs. 4 HOAI zu qualifizieren ist (und dementsprechend eine Unterschreitung bzw. Überschreitung der verbindlichen Honorare erlaubt) und Beispiele von solchen Ausnahmefällen zu nennen; darüber hinaus zu erläutern, wie das deutsche Recht den erforderlichen Grad der Rechtssicherheit für die betroffenen Dienstleistungserbringer (Architekten bzw. Ingenieure) und Dienstleistungsempfänger bezüglich der Bestimmung solcher Ausnahmefälle gewährleistet, sowie mitzuteilen, ob die deutschen Behörden der Ansicht sind, dass in diesem Bereich ein Handlungsbedarf seitens des deutschen Gesetzgebers besteht, um mehr Klarheit für die Normadressaten zu schaffen;**

**b) mitzuteilen, auf welcher Weise bei öffentlichen Ausschreibungen die Anforderungen des Artikels 15 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie für die Festlegung der Honorare gewahrt sind, um eine Honorarvereinbarung auch außerhalb der festen Mindest- und Höchst Honorarsätze der HOAI tatsächlich zu erlauben.“**

wird wie folgt beantwortet:

#### Zu a)

Die in der HOAI festgesetzten Mindest- und Höchstsätze gelten nur für die in Leistungsbildern erfassten Grundleistungen. Die Honorare für die ebenfalls in der HOAI beispielhaft aufgeführten Besonderen Leistungen sind frei vereinbar. Für diese Leistungen sind keine Honorarsätze festgesetzt.

#### 1) Unterschreitung der Mindestsätze

Die in der HOAI festgesetzten Mindestsätze für Grundleistungen können gemäß § 7 Absatz 3 HOAI in Ausnahmefällen unterschritten werden.

Drei Sachverhalte werden in der Verordnung ausdrücklich geregelt. Hierbei handelt es sich um

- Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung (§ 44 Absatz 7 HOAI),
- Tragwerke von Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung (§ 52 Absatz 5 HOAI) und
- Technische Ausrüstung von Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung (§ 56 Absatz 6 HOAI).

Voraussetzung für die vertragliche Vereinbarung eines Honorars unterhalb des jeweiligen Mindestsatzes ist,

- dass diese Bauwerke mit großer Längenausdehnung unter gleichen baulichen Verhältnissen errichtet werden und
- dass der Planungsaufwand in einem Missverhältnis zu dem gemäß HOAI ermittelten Honorar steht.

Beispiele sind Kaimauern oder Deiche. Aufgrund deren Länge ergeben sich für diese Bauwerke sehr hohe Baukosten (anrechenbare Kosten), die wiederum Grundlage für die Honorarbemessung sind. Vorausgesetzt, dass sich hier über die Länge des Bauwerks die baulichen Verhältnisse und damit die Planungsanforderungen nicht ändern, würde das unter Berücksichtigung der anrechenbaren Kosten sich ergebende Honorar in keinem angemessenem Verhältnis zu dem Aufwand für diese Planungsleistung stehen. Die Vertragsparteien können deshalb schriftlich ein Honorar unterhalb der Mindestsätze der HOAI vereinbaren.

Unabhängig von den vorgenannten Regelungen werden die Ausnahmen für die Unterschreitung der Mindestsätze durch die Rechtsprechung konkretisiert.

Nach der Rechtsprechung des BGH liegt ein Ausnahmefall, in dem die Unterschreitung der Mindestsätze zulässig ist, vor, wenn aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Zwecks der Mindestsatzregelung ein unter den Mindestsätzen liegendes Honorar angemessen ist.

Die zulässigen Ausnahmefälle dürfen einerseits nicht dazu führen, dass der Zweck der Mindestsatzregelung gefährdet wird. Andererseits können alle Umstände eine Unterschreitung der Mindestsätze rechtfertigen, die das Vertragsverhältnis in dem Sinne deutlich von den üblichen Vertragsverhältnissen unterscheiden, dass ein unter den Mindestsätzen liegendes Honorar angemessen ist. Das kann der Fall sein, wenn die vom Architekten oder Ingenieur geschuldete Leistung nur einen besonders

geringen Aufwand erfordert, sofern dieser Umstand nicht schon bei den Bemessungsmerkmalen der HOAI zu berücksichtigen ist.

Ein Ausnahmefall kann ferner beispielsweise bei engen Beziehungen rechtlicher, wirtschaftlicher, sozialer oder persönlicher Art oder sonstigen besonderen Umständen gegeben sein (BGH vom 22.05.1997 – VII ZR 290/95).

#### Beispiele:

- Eine enge Beziehung rechtlicher Art stellt z. B. bei der Beauftragung durch private Bauherren die rechtliche Verflechtung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer dar.
- Eine enge Beziehung wirtschaftlicher Art kann bei ständigen Geschäftsbeziehungen, z. B. auf Grundlage eines Rahmenvertrages, angenommen werden. Hier besteht die Möglichkeit einer gewissen Sicherheit und Stabilität für den Auftragnehmer durch die Ersparnis oder die Erleichterung bei der Erbringung von Teilleistungen oder von Koordinierungstätigkeiten.
- Enge soziale oder persönliche Beziehungen liegen bei der Beauftragung durch private Bauherren z. B. bei Verwandtschaft zwischen den Vertragspartnern vor.
- Sonstige besondere Umstände sind dann gegeben, wenn z. B. die geschuldete Architektenleistung nur einen besonders geringen Aufwand erfordert, sofern dieser Umstand nicht bereits durch die Honorarbemessungsmerkmale berücksichtigt ist.

## 2) Überschreitung der Höchstsätze

- Die in der HOAI festgesetzten Höchstsätze dürfen nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden Grundleistungen durch schriftliche Vereinbarung überschritten werden (§ 7 Absatz 4 HOAI).
- Bei außergewöhnlichen Leistungen handelt es sich um überdurchschnittliche Aufgaben, z. B. in technischer, künstlerischer oder wirtschaftlicher Hinsicht. Dabei müssen die Planungsanforderungen über die höchste Honorarzone V der HOAI hinausgehen (Pott, Dahlhoff, Kniffka zu § 7 Randnummer 30 ff.).
- Beispiel:

Das Honorar für die Planung eines Bebauungsplans richtet sich vornehmlich nach der Größe des Planungsgebietes. Das Honorar steigt mit der Größe des zu planenden Gebietes. Wird ein Bebauungsplan für Hochhäuser auf einem kleinen Planungsgebiet aufgestellt, so stellt dies eine herausragende Anforderung an den Planer dar. Das Honorar, das sich auch auf Grundlage der Gebietsgröße generiert, würde in einem solchen Fall in einem Missverhältnis zu der planerischen Leistung stehen.

- Eine Überschreitung der Höchstsätze der HOAI kann auch dann gerechtfertigt sein, wenn die Bauzeit ungewöhnlich lange dauert und dies nicht durch den Auftragnehmer verursacht wird.
- In der Praxis hat die Überschreitung der Höchstsätze wenig Relevanz.

### 3) erforderlicher Grad der Rechtssicherheit bezüglich der Bestimmung der Ausnahmefälle

Die Ausnahmefälle für die Unter- oder Überschreitung der Honorartafelwerte für die in Leistungsbildern geregelten Grundleistungen sind in der Preisverordnung und durch die Rechtsprechung geregelt und ausreichend erläutert. Aus Sicht der Bundesregierung besteht kein Handlungsbedarf, um mehr Klarheit für die Normadressaten zu schaffen.

#### Zu b)

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) regelt als eine Verordnung der Bundesregierung die Vergütung für Planungs- und Überwachungsleistungen von Architekten und Ingenieuren. Für ingenieurtechnische Beratungsleistungen im Sinne der Anlage 1 zur HOAI gelten lediglich Honorarempfehlungen. Die HOAI gilt für alle Architekten und Ingenieure, die eine Planungs- oder Überwachungsleistung vom Inland aus erbringen (so genannte Inländer-HOAI). Das heißt, der Anwendungsbereich der HOAI ist ausschließlich dann eröffnet, wenn die fragliche Planungs- oder Überwachungsleistung von einem Architekten oder Ingenieur von einer Niederlassung aus erbracht wird, die innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland ihren Sitz hat.

Beispiele für die Eröffnung des Anwendungsbereiches der HOAI:

- Ein deutscher Architekt plant und überwacht ein Objekt in der Bundesrepublik Deutschland. Er tut dies von seiner deutschen Niederlassung aus.
- Ein nicht deutscher Architekt übernimmt die Bauüberwachung eines Objektes in der Bundesrepublik Deutschland. Zuvor hat er eine Niederlassung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gegründet. Von dieser deutschen Niederlassung aus führt er die erforderlichen Arbeiten durch.

Tätigkeiten deutscher oder nicht deutscher Architekten und Ingenieure, die von einer Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aus durchgeführt werden, fallen demgegenüber nicht unter den Anwendungsbereich der HOAI.

Als Ort der Niederlassung (Sitz der Niederlassung) gilt regelmäßig der Ort, an dem die Verwaltung eines Unternehmens geführt wird.

Honorarrechtlich geregelt sind zudem nur solche Planungs- und Überwachungsleistungen von Architekten und Ingenieuren, die in der HOAI erfasst sind. Dabei ist es unerheblich, wer die erfassten Planungs- oder Überwachungsleistungen ausführt, sofern die jeweiligen Personen grundsätzlich befugt sind, entsprechende Leistungen zu erbringen..

Unerheblich ist es demgegenüber, in welchem Zusammenhang eine von der HOAI erfasste Planungs- oder Überwachungsleistung beauftragt wird. Es kann sich sowohl um die Beauftragung im Rahmen eines privaten Bauvorhabens handeln als auch um die Beauftragung nach ordnungsgemäßer Durchführung eines Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Auftrages. Es besteht keine Verbindung zwischen der Eröffnung des Anwendungsbereiches der HOAI und der Frage, ob es sich bei dem Beauftragenden um einen privaten oder um einen öffentlichen Bauherren handelt, und unter Berücksichtigung welcher Rechtsgrundlagen (z. B. Vergaberecht) die Beauftragung erfolgte. Die HOAI ist eine dem Preisrecht zuzuordnende Vorschrift – das Vergaberecht hingegen regelt das „Wie“ der Durchführung eines Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Auftrages.

Das heißt: In einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrages, der eine Architekten- oder Ingenieurleistung zum Gegenstand hat, die von der HOAI erfasst wird, hat jeder Bieter, der die ausgeschriebenen Leistungen von einer Niederlassung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland aus erbringt, seinem Angebot eine Preis-

kalkulation laut HOAI zugrunde zu legen. Die Gleichbehandlung aller vom deutschen Inland aus operierenden Bieter ist somit gewahrt. Zugleich muss kein Bieter, der die ausgeschriebenen Leistungen von einer Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aus erbringt, seine Angebotspreise gemäß der HOAI kalkulieren. Auch insoweit ist folglich die Gleichbehandlung aller nicht vom deutschen Inland aus tätig werdenden Bieter gewährleistet.

Artikel 15 Abs. 3 Buchst. a) der Dienstleistungsrichtlinie ist folglich gewahrt. Leistungserbringer, die nicht von einer Niederlassung in Deutschland aus tätig sind, werden gerade nicht von der HOAI erfasst, und zwar unabhängig davon, welche Staatsangehörigkeit sie besitzen. Die HOAI behindert die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit auch nicht. Sie regelt nicht, wer innerhalb Deutschlands eine Niederlassung gründen darf, von der aus von der HOAI erfasste Planungs- oder Beratungsleistungen erbracht werden. Sie steht somit der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in Deutschland nicht entgegen.

Art. 15 Abs. 3 Buchst. b) (Erforderlichkeit) und c) (Verhältnismäßigkeit) der Dienstleistungsrichtlinie sind durch die HOAI ebenso wenig verletzt. Indem die HOAI alle von der HOAI erfassten und vom deutschen Inland aus erbrachten Architekten- und Ingenieurleistungen einer identischen Preisregelung unterwirft, stellt sie eine hohe Planungs- und Überwachungsqualität sicher und dient somit dem Schutz der Interessen von Bauherren, Nutzern und Eigentümern von Gebäuden aller Art, das heißt, dem Schutz der Verbraucher und Dienstleistungsempfänger. Außerdem werden Letztere vor preislich unseriösen Angeboten von Leistungserbringern geschützt. Damit dient die HOAI zugleich dem Schutz des Allgemeinwohls. Im Verhältnis der Effekte der preisregulierenden HOAI zu theoretisch möglichen Beeinträchtigungen des freien EU-Dienstleistungsverkehrs stellt sich die HOAI daher als zulässiges Mittel zur Verfolgung schützenswerter Ziele dar.

## **II. Antwort auf Ersuchen B)**

Das Ersuchen der Kommission,

**„a) eine detaillierte Begründung zu übermitteln, welche die Kompatibilität der Steuerberatervergütungsverordnung mit den Bedingungen des Artikels 15 Abs. 2 Buchstabe g) und Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie (d.h. Nicht-Diskriminierung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit) beweist;**



**b) mitzuteilen, ob die verbindlichen Honorare der StBVV auch für im Ausland niedergelassenen Steuerberater gelten, die über keine Zweitniederlassung in Deutschland verfügen aber grenzüberschreitend in Deutschland gemäß Artikel 16 der Dienstleistungsrichtlinie Dienstleistungen erbringen; für diesen Fall eine detaillierte Begründung zu übermitteln, welche die Kompatibilität der StBVV mit den Bedingungen des Artikels 16 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie (d.h. Nicht-Diskriminierung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit) beweist;**

**c) eine Stellungnahme zur Frage der ausdrücklichen Regelung der Gebührenunterschreitungsmöglichkeit in der StBVV zu übermitteln, wobei der Beitrag einer solchen Regelung zur Rechtssicherheit der betroffenen Adressaten und zur Erleichterung der Berufsausübung der Steuerberater in Deutschland berücksichtigt werden sollte. Diesbezüglich lädt die Kommission die deutschen Behörden ein, konkrete Reformvorschläge zu übermitteln, einschließlich eines Zeitplans für deren Verabschiedung.“**

wird wie folgt beantwortet:

Zu a)

Die Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) entspricht den Anforderungen des Artikels 15 Abs. 2 g) i. V. m. Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie.

Nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe g) müssen die Mitgliedsstaaten prüfen, dass bei der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit festgesetzte Mindest- oder Höchstpreise die in Absatz (3) Buchstabe a-c der genannten Bedingungen erfüllen, d.h. sie dürfen nicht-diskriminierend, erforderlich und verhältnismäßig sein. Mindest- und Höchstpreise der Dienstleistungserbringer werden hierdurch nicht festgelegt. Die Gebührenunterschreitung ist nicht explizit in der StBVV geregelt. Die StBVV erfüllt jedoch die Bedingungen des Artikel 15 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie.

- Nichtdiskriminierung- Art. 15 Abs. 3 a)

Nach dieser Vorschrift dürfen die nationalen Anforderungen (hier die StBVV) weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder – bei Gesellschaften – aufgrund des Orts des satzungsmäßigen Sitzes darstellen.

Die Voraussetzungen zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen sind für In- und Ausländer gleich. Wollen im Ausland niedergelassene Steuerberater dauerhaft unbeschränkt in Steuersachen Hilfe leisten, steht ihnen die verkürzte Prüfung nach

§ 37a Steuerberatungsgesetz (StBerG) offen. Der Anwendungsbereich der StBVV erstreckt sich auf alle Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften, die nach § 3 StBerG zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuer-sachen befugt sind. Die Staatsangehörigkeit und der Ort bzw. Sitz der Niederlassung des Steuerberaters oder auch der Steuerberatungsgesellschaften ist für die Anwendung der StBVV unbeachtlich, danach stellt die StBVV keine diskriminierende Regelung dar.

- Erforderlichkeit - Art. 15 Abs. 3 b)

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist anerkannt, dass Gebührenordnungen aus Allgemeinwohlgründen gerechtfertigt sind, wenn sie im Hinblick auf das verfolgte Ziel verhältnismäßig sind. Dazu zählen sowohl Verbraucherschutzgründe als auch die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege als Gründe für die Beibehaltung einer Gebührenordnung (siehe dazu EuGH-Urteile vom 4. Dezember 1986 C-220/83, C-252/83, C-204/84 sowie EuGH-Urteil vom 12. Dezember 1996 C-3/95).

Ein zwingender Grund des Allgemeininteresses besteht darin, dass die StBVV dem Verbraucherschutz und zugleich auch der Sicherung des Rechtsfriedens dient. Die Gebührenrahmen der StBVV sind geschaffen worden, um Kostenklarheit und Transparenz für die Verbraucher herbeizuführen

### Schutz des Verbrauchers

Der Mandant kann in der Regel nur sehr grob einschätzen, wie aufwendig eine steuerberatende Tätigkeit ist. Der Steuerberater hingegen weiß, wie viel Zeit er für die Erbringung der Leistung und den damit zusammenhängenden Verwaltungsaufwand benötigt und kann dadurch auf dem freien Markt einen größeren Gewinn realisieren. Die StBVV schützt den Mandanten hier doppelt. Einerseits kann er anhand der Mittelgebühr die durchschnittliche Schwierigkeit der gewünschten Tätigkeit abschätzen, andererseits darf der Steuerberater nicht von der Abrechnung nach StBVV abweichen, wenn dies vertraglich nicht vereinbart ist. Dadurch sind die Kosten für den Mandanten transparent. Die StBVV stellt ein objektives Berechnungsschema dar, das auch im Streitfall einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist.

### Funktionsfähigkeit der Rechtspflege/Sicherung des Steueraufkommens

Der Steuerberater ist Organ der Steuerrechtspflege und trägt in hohem Maße dazu bei, dass Unternehmen und Privatpersonen ihren steuerlichen Verpflichtungen nachkommen und dadurch ein verlässliches Steueraufkommen gesichert wird. Die Gebührenordnung sichert die Unabhängigkeit und Integrität des Steuerberaters, der nicht immer nur seinem Auftraggeber verpflichtet ist. Der Steuerberater verfolgt nicht nur kommerzielle Zwecke, sondern dient auch öffentlichen Belangen als unabhängiges Organ der Rechtspflege. Es ist zu vermeiden, dass durch einen ruinösen Preiswettbewerb die Qualität der Steuerberatungsleistung und damit einhergehend die Richtigkeit der Steuererklärungen beeinträchtigt wird. Das Steueraufkommen wird für den Staat besser planbar. Es sind weniger Gerichtsverfahren notwendig, weniger Nachprüfungen und damit weniger Verfolgungskosten.

- Verhältnismäßigkeit Art 15 Abs. 3c

Die Anforderungen der StBVV müssen zur Verwirklichung der verfolgten Ziele geeignet sein. Diese Ziele werden durch die Anwendung der Vorschriften der StBVV erreicht, zumindest jedoch gefördert.

Weniger einschneidende Maßnahmen, die zum selben Ergebnis führen, sind nicht erkennbar.

Die StBVV ist im Hinblick auf den Verbraucherschutz das einzig denkbare Mittel zur Zielerreichung, da eine vollständig freie Verhandelbarkeit der Vergütung den Berater durch seinen Wissensvorsprung stets in die stärkere Verhandlungsposition versetzen würde. Dort, wo Gebührenordnungen abgeschafft wurden, sind die Preise für Dienstleistungen in der Regel angestiegen. So hat beispielsweise die Freigabe der niederländischen Zahnarzt Honorare zu einem starken Preisanstieg geführt, sodass die Freigabe nach einer 6-monatigen Versuchsphase nunmehr wieder zurückgenommen wurde.

Ebenso sind keine mildereren Mittel erkennbar, welche in gleicher Weise zur Sicherung des Steueraufkommens beitragen könnten.

Zu b)

Nach § 3a Abs. 1 Satz 3 StBerG unterliegen Personen, die zur vorübergehenden und gelegentlichen geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, denselben Berufsregeln wie die inländischen Berufsangehörigen. Die StBVV ist gemäß § 3a Abs. 1 Satz 3 StBerG in Verbindung mit § 64 StBerG für die vorübergehende und gelegentliche Hilfeleistung in Steuersachen unmittelbar für im Ausland niedergelassene Steuerberater anwendbar.

Artikel 16 findet jedoch für im Ausland niedergelassene grenzüberschreitend tätige Steuerberater, die in Deutschland über keine eigene Niederlassung verfügen keine Anwendung. So weist die Kommission selbst in ihrer Stellungnahme zu dem beim EuGH anhängigen Vorabentscheidungsverfahren C-342/14 (Schreiben vom 24. Oktober 2014) darauf hin, dass nach Artikel 17 Nr. 6 der Dienstleistungsrichtlinie deren Artikel 16 unanwendbar ist auf „Anforderungen im Mitgliedstaat der Dienstleistungserbringung, die eine Tätigkeit den Angehörigen eines bestimmten Berufs vorbehalten“. Die Kommission zweifelt auch nicht an, dass die in § 3 Absatz 1 StBerG genannten Bezeichnungen, zu denen insbesondere die Steuerberater gehören, „Berufen“ im Sinne von Artikel 17 Nr. 6 der Dienstleistungsrichtlinie entsprechen.

Eine Rechtfertigung der Anwendung der StBVV im Hinblick auf die Kompatibilität mit den Bedingungen des Artikel 16 Absatz 1 der Dienstleistungsrichtlinie ist daher nicht erforderlich.

Zu c)

Für die seit 1982 für Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und Steuerbevollmächtigte gültige Vergütungsverordnung schlägt Deutschland eine gesetzliche Neuregelung vor, wonach die StBVV keine Anwendung bei der Erbringung von vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistungen findet. Die Geltung der StBVV soll auf Inlandsachverhalte beschränkt werden. Dazu zählen die Fälle, in denen sich der Ort der Leistungserbringung, als auch der Sitz des Dienstleistungserbringers in Deutschland befindet.

Weiterhin soll explizit geregelt werden, dass bei der Vergütung des Steuerbersaters, angelehnt an das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), eine niedrigere als die

gesetzliche Vergütung vereinbart werden kann. Die sich bisher nur im Begründungsteil der STBVV findende Möglichkeit der Gebührenunterschreitung wird in § 4 StBVV aufgenommen werden.

Dem Steuerberater und seinem Mandanten steht es natürlich auch frei, den Steuerberatungsvertrag nach dem Recht eines anderen Staates zu schließen (Artikel 3 Abs. 1 Satz 1, Artikel 12 Abs. 1b ROM I-VO). Auch in diesen Fällen ist die StVV nicht anwendbar.

Die gesetzliche Neuregelung soll noch in dieser Legislaturperiode erfolgen.

### III. Antwort auf Ersuchen C)

Das Ersuchen der Kommission,

**„a) mitzuteilen, in welchen Bundesländern die Möglichkeit der Ausübung des tierärztlichen Berufs durch eine juristische Person noch nicht ausdrücklich anerkannt ist und ob die deutschen Behörden der Analyse der Kommission zustimmen, dass die Errichtung einer Zweitniederlassung ausländischer Gesellschaften in diesen Bundesländern faktisch unmöglich ist. Wenn eine Zweitniederlassung möglich sein sollte, so bittet die Kommission um Klärstellung, welche Bedingungen eine ausländische Gesellschaft zu erfüllen hat;**

**b) eine detaillierte Begründung zu übermitteln, welche die Kompatibilität der Rechtslage in den unter Punkt a) erwähnten Bundesländern mit den Bedingungen des Artikels 15 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie (d.h. Nicht-Diskriminierung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit) beweist;**

**c) für die Bundesländer in denen Reformvorhaben im Gang gesetzt worden sind, die jeweiligen Gesetzesentwürfe und die entsprechenden Zeitpläne für die Verabschiedung der Reformen zu übermitteln.“**

wird wie folgt beantwortet:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass inzwischen 10 Bundesländer die Möglichkeit, eine Tierarztpraxis in der Rechtsform der juristischen Person zu betreiben, explizit geregelt haben.

In den Bundesländern Baden-Württemberg, Berlin, Rheinland-Pfalz und Saarland ist die Wahl der Rechtsform der juristischen Person für eine Tierarztpraxis vorgesehen und möglich, ohne dass dazu eine ausdrückliche Regelung besteht (Begründung siehe unten)

Im Land Bremen ist die Rechtsform der juristischen Person im Heilberufsgesetz ausdrücklich erlaubt, macht dies jedoch von deren Regelung in der Berufsordnung abhängig. Die Anpassung der Berufsordnung wird gerade durchgeführt. Die neue Berufsordnung wurde Ende 2014 von der Kammerversammlung um ausdrückliche Regelungen zur Rechtsform der juristischen Person ergänzt. Sie liegt gegenwärtig der für die Überwachung der Tierärztekammer zuständigen Behörde zur Genehmigung vor, die auch deren Vereinbarkeit mit der Dienstleistungsrichtlinie zu prüfen hat. Sie wird nach ihrer Veröffentlichung zur Information nachgereicht. Im Vorgriff auf die neue Berufsordnung hat die Bremer Tierärztekammer bereits die juristische Person als Rechtsform einer Tierarztpraxis zugelassen.

Im Bundesland Bayern wird das dort laufende Gesetzgebungsverfahren zur Aufhebung des Verbotes der juristischen Person als Rechtsform, das im August 2014 eingeleitet wurde, voraussichtlich im März oder April 2015 abgeschlossen sein. Der Gesetzentwurf ist als Anlage beigefügt.

In den oben genannten Ländern ohne ausdrückliche Regelung der Rechtsform der juristischen Person ist der Betrieb einer Tierarztpraxis in der Rechtsform einer juristischen Person ohne Weiteres möglich ist, schon weil keine ausdrücklichen Beschränkungen in der Wahl der Rechtsform bestehen. Dies ergibt sich aus der Systematik der verfassungsrechtlichen Ordnung nach dem deutschen Grundgesetz (grundsätzlich allgemeine Handlungs- und Berufsfreiheit), nach der Verbote und Beschränkungen, die in die Rechtssphäre der Bürger eingreifen, immer einer rechtlichen Normierung bedürfen. Dies wird durch ein Urteil des Landgerichts Berlin vom April 2014 bestätigt. In allen o. g. Ländern (Ausnahme Bayern) können gegenwärtig daher sowohl deutsche juristische Personen als auch ausländische juristische Personen Zweitniederlassungen gründen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass in allen Ländern ohne ausdrückliche Regelung der Rechtsform der juristischen Person tatsächlich bereits juristische Personen zugelassen sind. Eine faktische Unmöglichkeit für ausländische juristische Personen, Zweitniederlassungen zu gründen, besteht daher nicht.

Ergänzend wird zur Information mitgeteilt, dass das Land Berlin die Berliner Tierärztekammer gleichwohl gebeten hat, die Möglichkeit der Wahl der juristischen Person als Rechtsform für eine Tierarztpraxis oder für eine Tierklinik ausdrücklich in

der Berufsordnung zu regeln. Es ist nicht ausgeschlossen, dass andere Länder diesem Beispiel folgen werden.